
Merkblatt: Behindertenparkplätze und Parkausweise

1. Was ist ein Behindertenparkplatz?



Ein Behindertenparkplatz ist ein speziell ausgewiesener Parkplatz für Menschen mit schweren Mobilitätseinschränkungen. Diese Parkplätze sind:

- **Größer dimensioniert:** Mindestens 3,50 Meter breit.
- **Barrierefrei:** Oft mit abgesenkten Bordsteinen und Nähe zu Eingängen.
- **Kennzeichnung:** Ein Rollstuhlsymbol (Zeichen 314-50).

Zweck: Der Parkplatz erleichtert das Ein- und Aussteigen für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

2. Wie erkenne ich einen Behindertenparkplatz?

- **Kennzeichnung:** Ein Rollstuhlsymbol (Zeichen 314-50) auf dem Parkplatz.
- **Parkausweis erforderlich:** Der Parkplatz darf nur mit einem speziellen **blauen EU-Parkausweis** (blau-orange) genutzt werden.

3. Wer darf einen Behindertenparkplatz nutzen?

Nur Personen, die im Besitz eines **blauen EU-Parkausweises** sind, dürfen auf Behindertenparkplätzen parken. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe liegen.

Berechtigte Personen:

- Menschen mit Merkzeichen **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder **Bl** (blind) im Schwerbehindertenausweis.

- Der Ausweis gilt für die Person, nicht für ein Fahrzeug und erlaubt es auch, als Beifahrer transportiert zu werden.

Wichtiger Hinweis: Ein normaler Schwerbehindertenausweis ohne Parkausweis-Funktion berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

4. Was ist zu beachten?

- **Kein Parken ohne Parkausweis:** Das Parken ohne gültigen Parkausweis ist verboten und wird mit Bußgeldern geahndet.
- **Berechtigung nur für den Ausweisinhaber:** Der Parkausweis ist personengebunden.
- **Überwachung durch das Ordnungsamt:** Behindertenparkplätze werden regelmäßig durch die **Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes** kontrolliert. Bei Nichtbeachtung der Regeln drohen **Verwarnungen** oder sogar **Abschleppmaßnahmen**.

5. Welche Schwerbehinderten-Ausweise gibt es?

Es gibt zwei Hauptarten von Parkausweisen:

1. Blauer EU-Parkausweis:



- Für **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung), **Bl** (blind) oder **TBl** (taubblind).
- Berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen und für weitere Parkerleichterungen.

2. Oranger Parkausweis:



- Für **G** (erhebliche Gehbehinderung).
- Berechtigt zum Parken in bestimmten Bereichen (z.B. Anwohnerparkplätze, Parken bis zu 3 Stunden).

6. Unterschied: personenbezogene und öffentliche Behindertenparkplätze

Öffentliche Behindertenparkplätze:



- Sind für alle berechtigten Personen zugänglich.
- Kennzeichnung: Rollstuhlsymbol und ein blauer Parkausweis erforderlich.

Personenbezogene Behindertenparkplätze:



- Diese Parkplätze sind speziell für eine bestimmte Person reserviert und dürfen **nur von dieser Person** genutzt werden.
- Kennzeichnung: Ein Schild mit der Parkausweisnummer der berechtigten Person.

- **Wichtige Hinweise:**
 - **Nicht für die Öffentlichkeit zugänglich:** Auch wenn ein Inhaber eines blauen EU-Parkausweises (z.B. mit Merkzeichen **aG** oder **Bl**) einen Behindertenparkplatz nutzen darf, gilt dies nicht für personenbezogene Parkplätze. Diese Parkplätze sind **ausschließlich für die Person** vorgesehen, deren Parkausweisnummer auf dem Schild angegeben ist.
 - **Rechtsanspruch:** Es besteht kein automatischer Rechtsanspruch auf einen personenbezogenen Parkplatz. Jede Einrichtung muss individuell geprüft werden.
-

7. Halten an Behindertenparkplätzen

Das **Halten an Behindertenparkplätzen** (sowohl öffentliche als auch personenbezogene Parkplätze) ist grundsätzlich nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt:

- **Nur zum Absetzen oder Einsteigen einer berechtigten Person:** Ein Fahrzeug darf nur dann auf einem Behindertenparkplatz halten, wenn die **berechtigte Person** mit dem entsprechenden **blauen EU-Parkausweis** (z.B. mit den Merkzeichen **aG** oder **Bl**) im Fahrzeug sitzt oder gerade ein- oder aussteigt.
 - **Kein dauerhaftes Parken:** Das bloße **Halteverbot** für Fahrzeuge, die nicht direkt der **Beförderung** der berechtigten Person dienen, gilt. Das **Parken** auf Behindertenparkplätzen ist nur denjenigen gestattet, die auch eine Berechtigung nachweisen können. Eine längere Aufenthaltsdauer oder das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Behindertenparkplatz ohne Nutzung durch die berechtigte Person ist nicht gestattet.
-

8. Wie beantragt man einen Parkausweis?

- **Voraussetzungen:** GdB von mindestens 50.
 - **Stelle:** Antrag beim zuständigen Versorgungsamt.
 - **Unterlagen:** Antragsformular, ärztliche Befunde, ggf. Passbild.
 - **Gültigkeit:** In der Regel befristet (max. 5 Jahre), Verlängerung erforderlich.
-

9. Wichtige Merkzeichen und ihre Bedeutung

- **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung): Berechtigt zum blauen Parkausweis.
- **G** (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit): Berechtigt zum orangen Parkausweis.
- **H** (Hilflosigkeit): Berechtigt zum blauen Parkausweis.
- **Bl** (blind): Berechtigt zum blauen Parkausweis.
- **Gl** (gehörlos) oder **TBl** (taubblind): Berechtigt ebenfalls zum blauen Parkausweis.

10. Weitere Parkerleichterungen

- **Blauer Parkausweis:**



Berechtigt zusätzlich zum Parken im eingeschränkten Halteverbot, auf Anwohnerparkplätzen, in Fußgängerzonen während der Ladezeiten, und an Parkuhren ohne Gebühr.

- **Oranger Parkausweis:**



Berechtigt zum Parken auf bestimmten Parkflächen, im eingeschränkten Halteverbot und in Parkbereichen mit Zeitbegrenzung (max. 3 Stunden).

11. Weitere Hinweise und Beantragung

- **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer:** Schwerbehinderte können eine Steuererleichterung von bis zu 50 % beantragen.
- **Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs:** Mit einem Beiblatt zum Ausweis, das gegen eine Gebühr von 104 Euro jährlich beantragt werden kann.

Fazit

Der **Behindertenparkplatz** bietet wichtige Vorteile für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, jedoch dürfen diese Parkplätze nur von berechtigten Personen mit einem **blauen EU-Parkausweis** genutzt werden. Es gibt unterschiedliche **Merkzeichen** und **Parkausweise**, die

spezifische Rechte gewähren. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, den zuständigen Amt zu kontaktieren.

Für weitergehende Informationen oder bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Ratskommission für Menschen mit Behinderung...

Weitere Quellen bzw. Übernahme von folgenden Seiten möglich:

Leichte Sprache: Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

https://www.fulda-leicht.de/dokumente/parkausweis-fuer-menschen-mit-behinderungen/#haben_sie_fragen_zu_dem_parkausweis_f_r_menschen_mit_behinderungen

Verkürzter Link: <https://ogy.de/o94kz>

Stand: 12.2025